



**Grundordnung
der NBS Northern Business School –
University of Applied Sciences**

Stand: 20. Dezember 2024

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines und Aufgaben der Hochschule	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Trägerschaft, Autonomie, Aufsicht	1
§ 2 Trägergesellschaft.....	1
§ 3 Aufgaben.....	2
Zweiter Abschnitt: Mitglieder der Hochschule	3
§ 4 Mitglieder der Hochschule.....	3
§ 5 Rektor	4
§ 6 Kanzler.....	5
§ 7 Hauptberufliche Lehrkräfte	5
§ 7a Professoren im Sinne von § 17 Absatz 1 HmbHG	6
§ 8 Berufungsverfahren.....	6
§ 9 Nebenberufliches Lehrpersonal.....	7
§ 10 Research Fellows.....	7
§ 11 Wissenschaftliche Mitarbeiter.....	7
§ 12 Studierende	8
Dritter Abschnitt: Aufbau und Organisation	8
§ 13 Gremien.....	8
§ 14 Senat.....	8
§ 15 Rektorat.....	10
§ 16 Prorektor Forschung.....	11
§ 17 Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung.....	12
§ 18 Studiengangleiter	13
§ 19 Organe der Studierendenschaft	13
§ 20 Gleichstellungsbeauftragter	13
§ 21 Kuratorium.....	14
Vierter Abschnitt: Sonstige Organisationsvorschriften.....	14
§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit.....	14
§ 23 Qualitätsmanagement.....	15
§ 24 Allgemeine Grundsätze.....	15
§ 25 Inkrafttreten	16

Erster Abschnitt: Allgemeines und Aufgaben der Hochschule

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Trägerschaft, Autonomie, Aufsicht

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „NBS Northern Business School – University of Applied Sciences“. Sie kann die Kurzbezeichnung „NBS Northern Business School“ verwenden.
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Hamburg. Die Errichtung von Niederlassungen außerhalb Hamburgs bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie ist eine staatlich anerkannte Hochschule in privater Trägerschaft. Alleiniger Träger der Hochschule ist die NBS Northern Business School gemeinnützige GmbH.
- (3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium.
- (4) Die Hochschule unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde.

§ 2

Trägersgesellschaft

- (1) Die Trägersgesellschaft respektiert die Autonomie der Hochschule in Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Die Trägersgesellschaft hat das Recht, rechtswidrige Entscheidungen oder Beschlüsse eines Organs oder eines Mitgliedes der Hochschule aufzuheben.
- (3) Das Rektorat unterrichtet die Trägersgesellschaft kontinuierlich über die Angelegenheiten der Hochschule.
- (4) Die Trägersgesellschaft kann jederzeit die Bücher der Hochschule sowie die Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einsehen und prüfen. Die Trägersgesellschaft übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus. Die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde bleiben unberührt.
- (5) Die Trägersgesellschaft kann der Hochschule Personal-, Finanz- und Rechtsangelegenheiten zur Erledigung im Auftrag übertragen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient der angewandten Wissenschaft in freier Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Die Hochschule ermöglicht ihren Studierenden eine qualitativ hochwertige anwendungsbezogene akademische Ausbildung und schafft so die Voraussetzungen, dass die Absolventen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden und das Wirtschaftsleben verantwortungsvoll mitgestalten können. Sie unterstützt die Studierenden dabei auch durch Angebote im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. Die Hochschule vermittelt den Studierenden die Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Das Lehrangebot der Hochschule trägt den sich verändernden Lebensumwelten der Studierenden Rechnung und ermöglicht einen Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeit-Studiengängen. Mit dem Angebot von Teilzeit-Studiengängen fördert die Hochschule gleichzeitig das lebenslange Lernen. Auch das umfangreiche Online-Lehrangebot trägt zur Flexibilität der Studierenden bei. Dabei kann die NBS zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (4) Bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Lehrangebots wirkt die Hochschule mit norddeutschen Verbänden, Unternehmen, Institutionen und sozialen Einrichtungen zusammen. Die Autonomie der Hochschule ist dabei zu wahren.
- (5) Die Hochschule fördert das Engagement ihrer Mitglieder in Forschung, Entwicklung und Innovation und nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.
- (6) Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung. Sie stellt sicher, dass ihre Leistungen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.
- (7) Die Hochschule ist in der Metropolregion Hamburg verankert. Sie pflegt ein Netzwerk internationaler Partnerhochschulen, um insbesondere den Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsmitarbeitern die Fähigkeit zur interkulturellen Zusammenarbeit zu vermitteln.

- (8) Die Hochschule stellt das Recht auf eine gerechte Verteilung von Zugangs-, Studien- und Karrierechancen sicher. Dazu gehört insbesondere das Verbot von Diskriminierung beispielsweise aufgrund des Geschlechtes, des Alters, der Religion oder der sozialen Herkunft. Sie trägt Sorge, dass behinderte Menschen bei ihrem Studium besonders unterstützt werden. Die Hochschule strebt bei allen Studiengängen und Einrichtungen ein möglichst ausgeglichenes Geschlechterverhältnis an. Sie stellt ein familienfreundliches Arbeitsumfeld sicher.
- (9) Die Hochschule pflegt die Kommunikation der Mitglieder der Hochschule auch über den Studienabschluss der Absolventinnen und Absolventen hinaus.
- (10) Die Hochschule ist sich der Endlichkeit der natürlichen Ressourcen bewusst. Von daher wird in allen Bereichen auf nachhaltiges Handeln geachtet.

Zweiter Abschnitt: Mitglieder der Hochschule

§ 4

Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
1. der Rektor,¹
 2. der Kanzler,
 3. die hauptberuflichen Lehrkräfte und Professoren gem. § 7a dieser Ordnung,
 4. die nebenberuflichen Lehrkräfte,
 5. die Research Fellows,
 6. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 7. die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 8. die Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.

¹ Diese Ordnung ist aus Gründen der Vereinfachung teilweise im generischen Maskulinum verfasst und schließt diverse, männliche und weibliche Hochschulangehörige gleichermaßen und gleichberechtigt mit ein.

§ 5 Rektor

- (1) Zum Rektor kann bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) erfüllt. Der Rektor wird vom Senat für drei Jahre gewählt und von der Trägergesellschaft bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats und/oder ein Gesellschafter der Trägergesellschaft kann nicht zum Rektor gewählt werden.

- (2) Der Rektor leitet die Hochschule und vertritt diese nach innen und außen. Er hat die Richtlinienkompetenz in allen akademischen Belangen der Hochschule. Er ist für die akademischen Belange der Hochschule zuständig, die nicht dem Senat übertragen worden sind; darunter fallen unter anderem:
 - die Berufung von Professoren,
 - die Genehmigung der Satzungen der Studierendenschaft,
 - die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
 - die Umsetzung der Beschlüsse des Senats,
 - der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem hauptberuflichen Lehrpersonal,
 - die Genehmigung aller Ordnungen.

- (3) Der Rektor ist für die Ordnung innerhalb der Hochschule zuständig. Er ist Vorgesetzter des hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Lehrpersonals. Er handelt dahingehend, dass alle Einrichtungen der Hochschule ordnungsgemäß ihren Aufgaben nachkommen. Bei abweichenden Meinungen entscheidet er über die Zuständigkeit von Gremien oder Ausschüssen. Der Rektor bereitet die Sitzungen des Rektorats und des Senates vor.

- (4) Rechtswidrige Beschlüsse von Organen und Mitgliedern der Hochschule oder dementsprechende Handlungen von Organen und Mitgliedern der Hochschule sind durch den Rektor zu rügen und der Trägergesellschaft anzuzeigen. Eine Rüge des Rektors schiebt die Entscheidung der Person oder des Organs bis zu einer Entscheidung der Trägergesellschaft auf. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt die Trägergesellschaft die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

- (5) Der Rektor wird durch den Prorektor Forschung vertreten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Kanzler

- (1) Der Kanzler leitet und verantwortet die Administration der Hochschule. Er ist verantwortlich für die nachhaltige Wirtschaftlichkeit der Hochschule.
- (2) Er ist Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals.
- (3) Widerspricht der Kanzler Beschlüssen eines Organs der Hochschule in wirtschaftlichen Angelegenheiten, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung müssen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei der erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen den aufrechterhaltenen Widerspruch des Kanzlers zustande, so kann der Kanzler eine bindende Entscheidung der Trägergesellschaft über die Angelegenheit herbeiführen.
- (4) Der Kanzler wird von der Trägergesellschaft nach Anhörung des Rektors bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Trägergesellschaft bestimmt, in Abstimmung mit dem Rektor, einen ständigen Vertreter des Kanzlers. Die Bestellung erfolgt analog zu §6 (4).

§ 7

Hauptberufliche Lehrkräfte

- (1) Das Lehrangebot wird überwiegend von hauptberuflich berufenen Lehrkräften erbracht. Hauptberufliche Lehrkraft kann sein, wer die Einstellungs Voraussetzungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 15 HmbHG erfüllt. Die hauptberuflichen Lehrkräfte nehmen ihre Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre in ihren Bereichen unter Berücksichtigung ihrer Stellenbeschreibungen selbständig wahr. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen grundständigen Studiengängen und in der Weiterbildung abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulgremien zu verwirklichen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben; eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit Genehmigung des zuständigen Studiengangleiters zulässig. Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehören insbesondere auch die Mitwirkung an Hochschulprüfungen, die Studienfachberatung, die Mitwirkung an Maßnahmen des Qualitätsmanagements wie Evaluierungen oder Akkreditierungen und die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule. Auf Anforderung des Rektorats oder des Senats sind sie zur Erstellung von Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung verpflichtet.

- (2) Das hauptberufliche Lehrpersonal untersteht im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre gem. § 11 HmbHG der Aufsicht des Rektors. Fachlich unterstehen die hauptberuflichen Lehrkräfte jeweils der Aufsicht des Studiengangleiters, in dessen Bereich sie unterrichten.
- (3) Die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ darf nach Maßgabe des Anerkennungsbescheids an der Hochschule hauptberuflich lehrenden Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 15 HmbHG erfüllen und auf Grund eines Berufungsverfahrens berufen wurden.

§ 7a

Professoren im Sinne von § 17 Absatz 1 HmbHG

Der Rektor kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen eines Professors entsprechende Leistungen auszeichnen und in der Regel seit mindestens drei Jahren an der Northern Business School erfolgreich selbständig gelehrt haben, auf Vorschlag des Akademischen Senats und mit Zustimmung der zuständigen Behörde die akademische Bezeichnung „Professor“ verleihen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine entsprechende Ordnung, die der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 8

Berufungsverfahren

- (1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- (2) Der Rektor beruft auf Vorschlag des Senats und im Benehmen mit der Trägergesellschaft die Professoren auf Grundlage der Berufsordnung. Die Berufsordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie muss die Bildung eines mehrheitlich aus Professoren zusammengesetzten Berufungsausschusses vorsehen, der einen Berufungsvorschlag aufstellt. Der Berufungsausschuss hat seinen Vorschlag hinsichtlich der fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung zu begründen.
- (3) Nimmt der Senat am Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses Änderungen vor, so hat er dies zu begründen und den unveränderten Vorschlag beizufügen. Der Rektor kann bei der Berufung auf den unveränderten Vorschlag zurückgreifen; er hat dies gegenüber dem Senat schriftlich zu begründen.

§ 9

Nebenberufliches Lehrpersonal

Zur Ergänzung des Lehrangebotes können durch die Studiengangleiter Lehraufträge erteilt werden. Das nebenberuflich tätige Lehrpersonal nimmt die übertragenen Lehraufträge eigenverantwortlich wahr. Die Einzelheiten des Lehrauftrags werden in einem Vertrag mit dem Lehrbeauftragten geregelt. Die Leistungen der Lehrbeauftragten werden im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems kontinuierlich evaluiert.

§ 10

Research Fellows

- (1) Seitens der Studiengangleitungen besteht die Möglichkeit, Research Fellows in Forschungsvorhaben einzubinden. Grundvoraussetzung ist der Nachweis einer akademischen Qualifikation auf Promotionsniveau.
- (2) Aufgaben- und Arbeitsbereiche werden unmittelbar mit den jeweiligen Studiengangleitern abgestimmt.
- (3) Eine Erstattung von Reise- und Konferenzkosten kann – nach Genehmigung durch den Studiengangleiter – ermöglicht werden.
- (4) Für Research Fellows ist die Partizipation am Zulagensystem für Veröffentlichungen möglich.
- (5) Wissenschaftliche Publikationen der Research Fellows sind im NBS-Forschungsbericht mit aufzuführen.

§ 11

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützen an der NBS einzelne Professoren bei ihrer Arbeit, oft sind sie projektgebunden und daher befristet angestellt. Eine wissenschaftliche Mitarbeit kann mit dem Hinarbeiten auf eine eigene Promotion verbunden sein. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern können wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung und in der Lehre übertragen werden, zu ihren Dienstaufgaben gehört jedoch nicht die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben. Zu den Aufgaben zählen im Bereich der Forschung u. a. die Sammlung, Sichtung und Auswertung von Materialien, die Vorbereitung und Mitarbeit bei Forschungsvorhaben, die weisungsabhängige Durchführung von Forschungsaufgaben sowie die Sammlung und Dokumentation von Forschungsergebnissen. Im Bereich der Lehre können wissenschaftliche Mitarbeiter bspw. die Vor- und Aufbereitung

von Unterrichtsmaterial, die Literaturlauswahl zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen oder die Beratung Studierender bei Referaten und Seminararbeiten übernehmen.

Als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der NBS kann eingestellt werden, wer ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium abgeschlossen hat.

§ 12

Studierende

- (1) Alle Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Die Studierendenschaft wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.
- (2) Die Studierendenschaft kann sich als eingetragener Verein (e. V.) organisieren. In der Satzung des e. V. muss sichergestellt werden, dass jeder Studierende der Hochschule diskriminierungsfrei Mitglied werden kann und dass die Aufsicht des Rektors gewährleistet ist.

Dritter Abschnitt: Aufbau und Organisation

§ 13

Gremien

Zentrale Gremien der Hochschule sind der Senat und das Rektorat. Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Sie tagen mindestens sechs Mal jährlich.

§ 14

Senat

- (1) Der Akademische Senat ist oberstes akademisches Gremium der Hochschule. Er beschließt über Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Forschung sowie Angelegenheiten, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Senat wirkt an der Qualitätssicherung in Studium und Lehre mit. Er kann jederzeit Beschlüsse fassen zu:

- Anstoßen von neuen (notwendigen) Akkreditierungsverfahren (Programm-, System-, Institutionelle Akkreditierung)
- Entwicklung und Ausgestaltung neuer Studiengänge und Schwerpunkte im Bachelor- und Master-Studienbereich
- Einstellung von Studienangeboten der NBS
- Ausrichtung der Lehre auf Basis der Auswertung der Evaluationsergebnisse

Zudem hat der Senat das grundsätzliche Recht, die Leitung der Stabsstelle QM zu Berichterstattungen in eine Sitzung einzuladen. Anlassbezogen kann eine eigene Arbeitskommission („Kommission Studium und Lehre“) einberufen werden, über die die Entscheidungen des Senats vorbereitet werden. Ihr gehören an: der Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung, der Kanzler, die Leitung QM sowie zwei studentische Vertreter.

(3) Dem Senat gehören an:

- der Rektor (zugleich Vorsitzender, mit Antragsrecht und beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht),
- der Kanzler (mit Antragsrecht und beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht),
- sieben Vertreter der Professoren, die nicht zugleich dem Rektorat angehören,
- ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (
- ein Vertreter der hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
- zwei Vertreter der Studierendenschaft,
- der Vorsitzende des Studierendenparlaments (mit Antragsrecht und beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht).

Der Senat kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit eines Vertreters der Trägergesellschaft tagen und Beschlüsse fassen. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft kann anlassbezogen auf Einladung des Senats hin an den Senatssitzungen teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Jedes Senatsmitglied außer dem Rektor und dem Kanzler hat eine Stimme. Die Mitglieder des Senats haben ein umfassendes Informations- und Fragerecht gegenüber dem Rektorat. Bei den Abstimmungen muss die professorale Mehrheit im Senat gegeben sein.

(5) Der Senat fasst Beschlüsse über:

- alle Ordnungen der Hochschule,
- Änderungen der Grundordnung im Einvernehmen mit der Trägergesellschaft,
- hochschulstrategische Fragen (wie z. B. Forschungsstrategien, Weiterentwicklung von Lehre und Studium),
- Denomination einer auszuscheidenden Professur sowie Zuordnung zu einer Fachgruppe,
- die Berufungsvorschläge von hauptberuflichem Lehrpersonal gemäß Berufsordnung,
- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Aufteilung und Zuweisung der Einzelposten des Forschungsbudgets,²
- Einsetzung von Berufungs- und anderen Ausschüssen,
- Einsetzung von Kommissionen,

wählt/wählt ab:

- den Rektor (die Abwahl des Rektors bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder),
- den Prorektor Forschung,
- den Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung,
- die wählbaren Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die Studiengangleiter,
- den Gleichstellungsbeauftragten,

Der Senat ist über die Verfahren und die Ergebnisse der kontinuierlichen Qualitätsevaluation und Akkreditierungen zu unterrichten. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen ist von der Zustimmung der Trägergesellschaft abhängig.

§ 15

Rektorat

(1) Die Hochschulleitung führt die Bezeichnung Rektorat.

(2) Das Rektorat besteht aus:

- dem Rektor,
- dem Prorektor Forschung,
- dem Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung,
- dem Kanzler.

² auf Grundlage der Entscheidungsvorlagen des Prorektors Forschung.

- (3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, sofern diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Dazu gehören insbesondere:
- das Qualitätsmanagement des Studienangebots,
 - die Vorbereitung von Gremienbeschlüssen,
 - die operative Steuerung der Hochschule,
 - die Durchführung von Ausschreibungsverfahren von hauptberuflichen Professorenstellen,
 - die Entwicklung von Strategien zur Weiterentwicklung der Hochschule.
- (4) Für den Fall, dass sich die Trägerin und der Senat über Änderungen der Grundordnung nicht einigen können, beauftragt das Rektorat ein Schlichtungsgremium, das paritätisch mit Vertretern von Trägerin und Senat besetzt ist, eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten.
- (5) Das Rektorat fördert die Zusammenarbeit mit dem Senat und aller in ihm vertretenen Mitgliedergruppen der Hochschule. Dies gilt in besonderer Weise für die Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft.
- (6) Die Mitglieder des Rektorats haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Das Rektorat ist unverzüglich über alle Beschlüsse der Gremien und Ausschüsse und Einrichtungen der Hochschule zu unterrichten.
- (7) Das Rektorat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Die zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 16

Prorektor Forschung

- (1) Zum Prorektor Forschung kann gewählt werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) erfüllt. Der Prorektor Forschung wird vom Senat für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Prorektor Forschung schafft eine forschungsfördernde Umgebung innerhalb der Hochschule. Er
- unterstützt die Formulierung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Hochschule,
 - bereitet Entscheidungen des Senats in Forschungsangelegenheiten vor und berichtet ihm regelmäßig über laufende Forschungsvorhaben,
 - plant den Einsatz von Forschungsressourcen in Abstimmung mit dem Kanzler,
 - dient als Ansprechstelle für externe Einrichtungen im Forschungskontext,
 - evaluiert kontinuierlich die Forschung der Hochschule und verantwortet die Erstellung des jährlichen Forschungsberichts.

§ 17

Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung

- (1) Zum Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung kann gewählt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) erfüllt. Der Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung wird vom Senat für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Prorektor Studium, Lehre & Weiterbildung ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen in diesen drei Bereichen, sowie zur Einrichtung, Weiterentwicklung, und Einstellung von Studiengängen. Zu seinen Aufgabenbereichen gehören
- die strategische Weiterentwicklung des Studienangebots,
 - die stetige Verbesserung der Lehrqualität, sowie die Stärkung der interdisziplinären Arbeit im Studium,
 - die Internationalisierung der Lehre,
 - die Gestaltung eines zukunftsorientierten Lehr-/Lernverständnisses und die Verbesserung der Weiterbildungsangebote an und durch die Hochschule,
 - die Etablierung eines funktionalen Lehr-/Lerncoachings und
 - die Entwicklung eines tragfähigen Leitbildes Lehre für die Hochschule.

§ 18

Studiengangleiter

- (1) Jeder Studiengangleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Weiterentwicklung eines bestimmten Studiengangs zuständig. Ihm obliegt die Koordination des Lehrpersonals in diesem Studiengang. Der Studiengangleiter wird durch das hauptberufliche Lehrpersonal eines Studiengangs vorgeschlagen und durch den Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Studiengangleiter erteilt Lehraufträge an nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.
- (3) Dem Studiengangleiter obliegt das Vorschlagsrecht neuer Professuren, inklusive der Denomination sowie der Zuordnung der neuen Professur zu Fachgruppen. Darüber hinaus koordiniert der Studiengangleiter alle budgetrelevanten Anträge seiner zugeordneten Professuren (Forschung, Literatur, Fortbildung, Konferenzen, Dienstreisen u. ä.).

§ 19

Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen. Diese Satzungen treten erst nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Der allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und setzt die Beschlüsse des Studierendenparlaments um.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Die Hochschule achtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern. Dazu wird ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt. Zu dessen Aufgaben gehört insbesondere die Sicherstellung, dass Männer und Frauen ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die Sicherstellung einer Chancengleichheit in Bezug auf andere Diversity-Merkmale wie Alter, Sexualität, Nationalität, Behinderung o. ä. fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich des Gleichstellungsbeauftragten.

- (2) Der Senat wählt einen Gleichstellungsbeauftragten aus dem Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals für die Dauer von drei Jahren. Das Amt wird im Nebenamt ausgeübt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Ausschüsse der Hochschule mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Er ist daher zu allen Sitzungen einzuladen. Ihm ist Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Er ist in Bezug auf sein Amt nicht weisungsgebunden.

§ 21 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Hochschule besteht aus regionalen Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, die ehrenamtlich tätig sind. Es stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der Hochschule und dem öffentlichen Leben dar. Das Kuratorium berät die Hochschulleitung regelmäßig in Grundsatzfragen, insbesondere in Hinblick auf die weitere Entwicklung und neue Projekte der Hochschule. Das Kuratorium tagt zweimal jährlich, es wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
- (2) Vorschläge für die Aufnahme von neuen Mitgliedern können aus den Fachbeiräten der Studiengänge oder aus dem Rektorat kommen. Das Kuratorium entscheidet final über die Aufnahme von neuen Mitgliedern; es soll aus nicht mehr als 15 Personen bestehen. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf es der einfachen Mehrheit.

Vierter Abschnitt: Sonstige Organisationsvorschriften

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit

Die Amtszeit für die gewählten Amtsinhaber beginnt in der Regel mit dem Start des auf die Wahl folgenden Studiensemesters. Ist ein Amt aufgrund Ablaufs der Amtszeit beendet, so ist der bisherige Inhaber dazu verpflichtet, die Amtsgeschäfte kommissarisch so lange weiterzuführen, bis eine Neubestellung erfolgt ist.

§ 23

Qualitätsmanagement

- (1) Das Rektorat ist für das externe Qualitätsmanagement der Hochschule an sich und des Studienangebotes der Hochschule verantwortlich. In die Zuständigkeit des Rektors fallen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen sowie der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat.
- (2) Für das interne Qualitätsmanagement ist der Kanzler verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher:
 - die Verfügbarkeit eines gepflegten und online verfügbaren Qualitätsmanagementhandbuchs, das die notwendigen Verfahren und Prozesse für die Administration dokumentiert,
 - die Evaluierung sämtlicher Lehrveranstaltungen,
 - die semesterweise Evaluierung der Hochschulverwaltung.
- (3) Der Kanzler informiert das Rektorat und den Senat über die Evaluierungsergebnisse.

§ 24

Allgemeine Grundsätze

- (1) Wird die Wahl einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so beeinträchtigt dies nicht die Rechtswirksamkeit der bis dahin gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.
- (2) Gremienmitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen (vgl. § 13 Abs. 3) in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (3) Über den Inhalt von nichtöffentlichen Sitzungen und/oder nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten haben die Mitglieder eines Gremiums Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder entscheiden über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung und/oder eines Tagesordnungspunkts mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Personalangelegenheiten sind stets nichtöffentlich zu behandeln.

§ 25
Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt mit der Genehmigung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. Änderungen der Grundordnung werden von der Trägergesellschaft auf Initiative des Senats erlassen und treten nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Hamburg, den 20.12.2024

Der Rektor
der NBS Northern Business School
University of Applied Sciences

Der Geschäftsführer der
Trägergesellschaft
NBS gGmbH